

Expertise zur Umsetzung der Regelakademisierung in der Hebammenausbildung

Stellungnahme der Sektion Hochschulbildung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

10. Dezember 2018

Präambel

Aufgrund der EU-Richtlinie (EU-RL 2013/55EU) und der darin festgelegten für die Berufsausübung erforderlichen wissenschafts-basierten Kenntnisse soll die Ausbildung von Hebammen¹ in Deutschland ab Januar 2020 akademisch umgesetzt werden. Zu den sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen im Hinblick auf die Überführung der bisherigen berufsschulischen Ausbildungsstruktur in das hochschulische System spricht die Sektion Hochschulbildung der Deutschen Gesellschaft Hebammenwissenschaft (DGHWi) folgende Empfehlungen aus:

1. Studienformat:

- ◆ Anzustreben ist das primärqualifizierende Studienmodell als Regel.
- ◆ Das Studium erfolgt dual und praxisintegrierend im Sinne eines Zusammenwirkens von Lernorten für die theoretische und berufspraktische Qualifizierung. Zentrale Kennzeichen sind die Abstimmung der Lernorte (Fachhochschule/Universität und Praxispartner/Kooperationspartner) im Hinblick auf Lerninhalte, die Gestaltung des Praxisbezugs (wissenschaftliche Begleitung des Praxislernens) und den wissenschaftlichen Anspruch. Dieser wird abgebildet in dem hohen Anteil an akademischer Ausbildung, den zu erbringenden hochschulüblichen Prüfungen, der hochschulischen Qualifikation des Lehrpersonals für Theorie und Praxis und der Qualifizierung für die Forschung².
- ◆ Die akademische und berufsrechtliche Gesamtverantwortung für das Hebammenstudium trägt die gradverleihende Hochschule³.
- ◆ Die Leitung erfolgt durch eine Hebammenwissenschaftlerin, die als Hebamme ausgewiesen ist. Die Hebammenwissenschaft ist als eigenständige Disziplin zu etablieren.

2. Umfang des Studiums:

- ◆ Die Studiendauer beträgt mindestens sieben Semester.
- ◆ Der Stundenumfang beträgt mindestens 6.300 Stunden (210 credit points [CP]), analog zu den Vorgaben eines siebensemestrigen Studiums (30 CP pro Semester). Alle zu absolvierenden Praxisstunden werden akkreditiert und anerkannt.
- ◆ Der Praxisanteil beträgt mindestens 2.100 Stunden bzw. mindestens 1/3 der Gesamtstunden. Das heißt, dass mehr Praxisstunden möglich sind, dadurch verringert sich aber der Theorieanteil.

Begründung: Die erweiterten Qualifikationsziele⁴ für hochschulisch ausgebildete Hebammen bzw. das erweiterte Kompetenzprofil⁵.

3. Bedingungen des Praxislernens:

- ◆ Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch pädagogisch qualifi-

zierte Praxisanleiter/innen. Qualifizierung und jährliche Refresherkurse sind analog dem Pflegeberufegesetz zu gestalten (300 Stunden Weiterbildung und jährlich 24 Stunden pädagogischer Refresherkurs).

- ◆ Mindestens 25% des Praxislernens erfolgt unter Praxisanleitung, die Praxisanleiter/innen sollen für diese Tätigkeit freigestellt werden.
- ◆ Für die Schnittstelle von Theorie und Praxis wird der dritte Lernort „Skills-Lab“ etabliert.
- ◆ Bis zu 10% der Praxisstunden oder 210 Stunden finden im Skills-Lab statt.
- ◆ Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrende der Hochschule.

4. Praxisorte

- ◆ Das Praxislernen findet zu 2/3 im klinischen und zu 1/3 im außerklinischen Setting statt.
- ◆ Analog zum Betreuungsbogen (Sayn-Wittgenstein 2007) sind folgende Tätigkeitsbereiche einzubeziehen:
 - i. Familienplanung
 - ii. Schwangerschaft
 - iii. Geburt
 - iv. Wochenbett und Stillzeit
 - v. Erstes Lebensjahr des Kindes.

Darüber hinaus sollte das Praxislernen in folgende Bereichen erfolgen:

- i. Kinderklinik (3-4 Wochen)
- ii. Operationssaal (1 Woche)
- iii. Freie Wahl („Innovative Praxislernfelder“), d.h. die Hochschule hat Gelegenheit zur Profilbildung mit Schwerpunktbereichen oder die Studierenden wählen aus, z.B. gynäkologische Arztpraxis, Familienbildungsstätte, Beratungsstelle, Krankenkasse, Berufsverband, etc. (mindestens 3 Wochen).

5. Prüfungen

- ◆ Die berufliche und akademische Qualifizierung werden über einen Abschlussgrad überprüft und nachgewiesen (z.B. Bachelor of Midwifery, beinhaltet staatliche Prüfung sowie die Bachelorarbeit).
- ◆ Schriftliche und praktische Anteile können kumulativ überprüft werden.

6. Übergangsregelungen

- ◆ Die Überführung der fachschulischen Ausbildung in die Regel-

akademisierung sollte so zeitnah wie möglich erfolgen.

- ◆ Die Integration der Lehrenden der bestehenden Hebammenschulen in die Hochschulen sollte entsprechend ihrer Qualifikation und den Hochschulregelungen ermöglicht werden.

7. Weitere Maßnahmen

- ◆ Studienangebote zur Nachqualifizierung von fachschulisch ausgebildeten Hebammen sind (weiter-) zu entwickeln und zu finanzieren.
- ◆ Eine zeitnahe Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in Zusammen-

arbeit mit den zuständigen Landesministerien ist anzustreben, um eine einheitliche Umsetzung des Berufsgesetzes unter Berücksichtigung der hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen zu erreichen.

- ◆ In der Sektion Hochschulbildung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (DGHWi) sind die Professorinnen für Hebammenwissenschaft und die Studiengangsleitungen/Studienbereichsleitungen der Hochschulen mit hebammenwissenschaftlichen Studiengängen auf Bachelor- und Masterebene organisiert.

Beteiligte Hebammenwissenschaftlerinnen:

Dr. Gertrud M. Ayerle
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Studiengangsverantwortliche
Studiengang: B.Sc. und M.Sc. (Hebamme)

Professorin Dr. Barbara Baumgärtner
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Geburtshilfe/Hebammenkunde
Sprecherin der Sektion Hochschulbildung der DGHWi

Professorin Dr. Nicola H. Bauer
Hochschule für Gesundheit Bochum
Studienbereichsleitung Hebammenwissenschaft
Studiengang: B.Sc. Hebammenkunde

Professorin Dr. Lea Beckmann
Hochschule 21 Buxtehude
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Hebamme

Professorin Dr. Monika Greening
Katholische Hochschule Mainz
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. und M. A. Hebammenwesen

Professorin Dr. Melita Grieshop
Evangelische Hochschule Berlin
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Midwifery
Sprecherin der Sektion Hochschulbildung der DGHWi

Apl. Professorin Dr. habil. Mechthild Groß
Medizinische Hochschule Hannover
Studiengangsleitung
Studiengang: M.Sc. Hebammenwissenschaft

Professorin Dr. Claudia Hellmers
Hochschule Osnabrück
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Midwifery

Prof. Dr. Cornelia Kahl
Katholische Hochschule NRW
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Hebammenkunde

Professorin Dr. Nina Knape
Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Hebammenwesen

Professorin Dr. Babette Müller-Rockstroh
Hochschule Fulda
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Hebammenkunde

Dr. Franziska Rosenlöcher
Technischen Universität Dresden
Fachrichtungsleiterin Geburtshilfe
Studiengang: B.Sc. Hebammenkunde

Professorin Dr. Christiane Schwarz
Universität Lübeck
Studiengangsleitung
Studiengang: B.Sc. Hebammenwissenschaft

Fußnoten:

¹ Bei der Bezeichnung der Berufsgruppe der Hebammen oder Angehörigen dieser Berufsgruppe wird ausschließlich die Berufsbezeichnung ‚Hebamme‘ verwendet. Hierunter werden auch Entbindungspfleger verstanden.

² Vgl. WR (2013) ; ³ Vgl. KMK (2017) ; ⁴ AG Hochschulbildung der DGHWi (2015) ; ⁵ DHV & DGHWi (2017)

Literatur

AG Hochschulbildung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) (2015). Qualifikationsziele für hochschulisch ausgebildete Hebammen bzw. Entbindungspfleger. Zeitschrift für Hebammenwissenschaft (Journal of Midwifery Science), 03 (01): 8-12.

Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV) & Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) (2017). Eckpunktepapier des Deutschen Hebammenverbandes e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. zur Reform des Hebammenberufes.

Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBerfG) vom 17. Juli 2017

KMK (2017). Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

Wissenschaftsrat (2013). Empfehlungen zur Entwicklung des Dualen Studiums. Positionspapier.